

SATZUNG

des Berlin-Brandenburgischen Sinfonieorchesters e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Berlin-Brandenburgisches Sinfonieorchesters e. V.". Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege sinfonischer und konzertanter Musik. Er veranstaltet hierzu Konzerte und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch, insbesondere regelmäßige Proben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Alle einkommenden Finanz- und anderen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern. Musizierendes Mitglied kann jede Person sein, die ein Instrument, das in der Besetzung des Orchesters benötigt wird, in ausreichendem Maße beherrscht.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Orchesters unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Berufsmusiker können aktive fördernde Mitglieder im Verein werden, die keinen Mitgliedsbeitrag entrichten müssen.

(3) Um die Aufnahme in den Verein als musizierendes Mitglied ist beim Vorstand nachzusuchen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft kann verweigert werden, wenn bei einem Bewerber die vorhergenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die musizierenden Mitglieder und aktiven fördernden Mitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht und können in alle Ämter gewählt werden. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(5) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die musizierenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben, Probenlehrgängen und Generalproben teilzunehmen und sich an notwendigen Tätigkeiten, wie Auf- und Abbau, Räumen, Transporten u.ä. sowie an der aktiven Zuhörerwerbung und dem Karten-vertrieb zu beteiligen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftlich erklärten Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Diese Erklärung kann auch elektronisch erfolgen.

(7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand

eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung endgültig entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzu-berufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einbe-rufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher mündlich zu geschehen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitglie-der-versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren sowie deren Entlastung
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm.

i) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister (Kassenführer).

(2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

(5) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder-versammlung.

(6) Der Dirigent und der künstlerische Beirat werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

(2) Bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes infolge von dienstlichen oder familiären Verpflichtungen sowie durch Krankheit kann die Beitragspflicht auf vorherigen Wunsch des Mitgliedes für die betreffende Zeit ruhen.

(3) Bei Austritt aus dem Verein werden bereits eingezahlte Mitglieds-beiträge nicht zurückgezahlt.

(4) Mitglieder, die aus persönlichen Gründen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag nicht entrichten können, können mit dem Vorstand vertraulich eine persönliche Regelung treffen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Festgestellt am 17.09.2014